

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **16 (1933)**

Heft 14

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um die Tragweite dieser papistisch-ultramontanen Forderung in ihrer ganzen Absurdität zu erfassen, sei hier der Art. 49 der Bundesverfassung nachgedruckt:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. etc. etc.

Man braucht nicht Jurist zu sein, um sofort zu bemerken, dass der katholischerseits vorgeschlagene Art. 49bis mit dem bestehenden Art. 49 absolut unvereinbar ist.

« Es ist im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft verboten, den Namen Gottes in irgendeiner Form, wie Wort, Schrift, Bild, Radio, Kino, verächtlich zu machen oder herabwürdigend »

das heisst nicht mehr und nicht weniger, als: Es ist verboten, die Existenz Gottes zu diskutieren und die unfehlbaren Doktrinen der päpstlichen Erlasse zu kritisieren; denn diese sind, nach katholischer Lehrmeinung, im Namen Gottes erlassen und durch göttliche Inspiration veranlasst worden. Jedes päpstliche Schreiben, das in die politische und kulturelle Sphäre unseres Staates eingreifen würde, dürfte nicht mehr diskutiert werden, weil ex cathedra-Erklärungen des Papstes ein integrierender Bestandteil des katholischen Glaubens darstellen. Jede Kritik einer päpstlichen Bulle z. B. würde das Ansehen Gottes verächtlich machen. — Und gerade wegen diesen ultramontanen Uebergriffen und dem damit verbundenen staatsgefährlichen Gewissenszwange wurde in der Bundesverfassung erklärt: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

« Organisationen oder Veranstaltungen, die den Gottesglauben bekämpfen, sind untersagt und ihre Propagandamittel, wie Druckschriften, Bilder, Film, Schallplatten, zu nichten. »

Dieser Satz verstösst gegen Art. 49 B.-V., Absatz 4, welcher deutlich sagt, dass die Ausübung bürgerlicher Rechte durch keinerlei Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, verstösst aber auch gegen Art. 56 B.-V., welcher das Vereinsrecht gewährleistet. ,

Was nun den Satz betrifft:

« Auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft darf niemand wegen seines Gottesglaubens oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem gottesgläubigen Bekenntnis verunglimpft, verhöhnt oder verächtlich gemacht werden », so könnten wir eigentlich, unter dem Vorbehalt, dass dieser Schutz auch den Angehörigen jeder philosophischen Richtung zugute komme und sachliche Kritik nicht unter diese Bestimmung falle, uns einverstanden erklären. Wir sind ja absolut der Meinung, dass eine Gesinnungsänderung nicht mit Stahlruten, Stinkbomben und unbelegbaren Hetzereien zu erreichen sind.

Und nun noch einige Feststellungen « pro domo »: Der « Freidenker » hat noch nie eine Zeichnung gebracht, welche das christliche Gefühl verletzte. Jede gegenteilige Behauptung ist eine schnodderige Journalistenlüge. Eine Anzeige gegen unser Blatt hätte in Bern anhängig gemacht werden müssen, und die bundesstädtischen Richter wollen demzufolge zur Kenntnis nehmen, dass ein Professor in Freiburg findet, sie seien unwürdig, den Namen Richter zu führen. Dass die katholischen Jungburschen den « Freidenker » nicht aus den Bahnhofskiosken vertreiben konnten, das freut uns herzlich. Aber gerade diese Taktik, verbunden mit der Tatsache, dass von katholischer Seite systematisch versucht wird, unsere Versammlungen zu verunmöglichen und wir schon polizeilichen

Schutz gegen diese Horden verlangen mussten, gestattet uns die Frage:

Wer erlaubt sich alles? Wer sabotiert Versammlungs- und Pressefreiheit? Wer wünscht die Zustände vor 1798 herbeizuführen und damit die freien Menschenrechte zu vernichten? Wer hat, wegen seiner Staatsgefährlichkeit, den Sonderbundskrieg auf dem Gewissen?

Caveant consules !!!

rebus.

Verschiedenes.

Zwei neue Heilige?

Die «Neuen Berner Nachrichten» schreiben:

«Im Beisein des Papstes wurden am Dienstag (27. Juni) die Heiligsprechungsdekrete der Bernadette Subiroux und des jungen Salesianer Mönches Domenico Savio besprochen. Die Heiligsprechung von Bernadette Subiroux wird am 8. Dezember erfolgen, 75. Jahrestag des Erscheinens der Madonna von Lourdes.»

Wir geben diese Meldung ohne Kommentar wieder. Auch das beste, älteste Geschäft kommt nicht aus ohne neue Zugartikel. Und diese Heiligsprechung im 20. Jahrhundert.

Gegen die Gottlosenpropaganda.

Bern, 7. Juli. ag. «(Mitg.) Eine aus Vertretern aller Konfessionen, aus Parlamentariern verschiedener Richtung und aus namhaften Rechtsgelehrten zusammengesetzte Kommission hat in wiederholten, eingehenden Beratungen die Frage der Bekämpfung der organisierten Gottlosenbewegung in der Schweiz und vor allem einer gegen dieselbe gerichteten Initiative besprochen. Sie hat in einer am Donnerstag in Bern abgehaltenen Sitzung einstimmig beschlossen, die Weiterbehandlung des Postulates Müller durch den Bundesrat abzuwarten und je nach dem Ergebnis zur Frage der Initiative endgültig Stellung zu nehmen. Sie hat ferner beschlossen, eine alle Konfessionen umfassende Arbeitsgemeinschaft zu bilden, um in verstärkter Weise den Kampf gegen die Gottlosenbewegung mit geistigen Waffen zu führen.»

Wie die «geistigen Waffen» dieser Arbeitsgemeinschaft aussehen, ist uns bekannt. Der Versuch der Erwürgung durch das Parlament zählt auch zu diesen «geistigen Waffen»! Diese Sorte «geistiger Waffen» verraten aber mehr Schwäche, denn Stärke.

Was der spanische Antiklerikalismus kostet.

Unter diesem Titel veröffentlicht die «Neuen Berner Nachrichten» folgende Agentenmeldung:

«In zweiter Lesung genehmigten die Cortes drei ausserordentliche Kredite im Gesamtbetrag von 27,280,000 Pesetas für die Ersetzung der geistlichen durch Laienschulen.»

Im Gegensatz zu den «Neuen Berner Nachrichten» begrüßen wir diese Entschliessung des spanischen Cortes. Wir sind der Ansicht, dass der Klerikalismus mit seinen geistlichen Schulen das spanische Volk ein mehrfaches dieser Summe gekostet haben. Wir begrüßen diesen Schritt der spanischen Regierung und sprechen den Wunsch aus, dass sie auch in Zukunft so strikte trennt, nicht dass es dem Klerikalismus wieder gelingt, einen Teil des abgerungenen Terrains zurückzugewinnen wie z. B. in der Republik Portugal.

Mitteilung der Redaktion.

Mit der nächsten Nummer beginnen wir mit der wörtlichen Veröffentlichung der verschiedenen Voten im Nationalrat, anlässlich der Behandlung der Motion Müller (Grosshöchstetten) über Bekämpfung der Gottlosenpropaganda. Es war uns leider nicht möglich, das stenographische Bulletin bis Redaktionsschluss zu erhalten.

Hauptvorstand.

Die nächste Sitzung des Hauptvorstandes findet Montag, den 31. Juli, statt.

Wir geben künftig, jeweilen an dieser Stelle unsere Sitzungsdaten bekannt, in der Erwartung, dass dadurch eine promptere Geschäftsabwicklung ermöglicht werde.

Ortsgruppen.

ZÜRICH. Die gutbesuchte Mitgliederversammlung vom 8. Juli hörte einen klar aufgebauten, inhaltlich wertvollen Vortrag über «Staat und Kirche» an, dem wir gerne im «Freidenker» wieder begegnen möchten.

Samstag, den 15. Juli, 20 Uhr: Mitgliederversammlung im «Zähringer». Diskussion über Zeitfragen. Wenn die Zeit reicht, kurzer Vortrag: «Astronomische Einzelheiten».

Redaktionsschluss für Nr. 15: Mittwoch, den 26. Juli, mittags.